

Vorläufiges Ergebnis – Berechnung erforderliche Stimmenzahl für Bürgermeisterwahl in Züsow bei nur einem Bewerber

Erforderliche Stimmenzahl

Nach § 67 Abs. 3 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) ist der Bewerber gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, sofern dieser Stimmenanteil mindestens 15 vom Hundert der Wahlberechtigten umfasst.

1	Die Zahl der Wahlberechtigten laut Eintrag im Wählerverzeichnis	Anzahl 261
1.1	Die Stimmenzahl, die 15 vom Hundert der Wahlberechtigten umfasst beträgt	Anzahl 39,15
1.2	Gültige Stimmen	Anzahl 137
1.3	Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl des Bürgermeisters beträgt (abgegebene gültige Stimmen)	Anzahl 69

Zahl der Wähler: 143

Gültige Ja-Stimmen: 119

Gültige Nein-Stimmen: 18

Damit hat der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl nach 1.3 erreicht!